

Satzung des Bienenzuchtvereins Schnaitsee

I. Name, Sitz und Zweck

§1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Schnaitsee“. Der Verein hat seinen Sitz in Schnaitsee.

§2: Zweck und Aufgaben

Der Bienenzuchtverein Schnaitsee erstrebt den Zusammenschluss aller Imker nach freien demokratischen Grundsätzen.

Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse der Mitglieder, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit in gemeinnütziger Weise zur Sicherung der Pflanzenbefruchtung durchgeführt. Im Hinblick auf die lebenswichtige Befruchtung der Kultur- und Wildpflanzen, deren Ertrag und Erhaltung vom Bienenbesuch abhängig ist, erstrebt der Verein die Verbreitung und Förderung der Bienenzucht.

Dies soll vornehmlich erreicht werden durch:

1. Vertretung der Mitglieder und der imkerlichen Belange in der Öffentlichkeit, bei Behörden und zweckdienlichen Organisationen.
2. Unterstützung aller Maßnahmen und Bestrebungen der Mitglieder, die der Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Bienenzucht dienlich sind.
3. Verhütung und Bekämpfung von Bienenkrankheiten (Seuchen), Förderung der Zucht.
4. Förderung des Wanderwesens und Verbesserung der Bienenweide.
5. Unterstützung aller Maßnahmen zur Stärkung der natürlichen Umwelt.
6. Zusammenarbeit mit anderen Imkervereinen, dem Kreisverband Traunstein, dem Verband Bayerischer Bienenzüchter e.V. in allen gemeinsamen Angelegenheiten der bayerischen Imker.

Zur Erreichung des Vereinszwecks wird bestimmt:

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitglieder, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§3: Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern und
3. Fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die mit den satzungsgemäßen Zielen übereinstimmt, sowie Institute, Firmen und Körperschaften (juristische Personen). Personen, die sich um den Verein und die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Als fördernde Mitglieder können Personen, Institute, Firmen, Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften beitreten.

§4: Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintragung in die vom Verband Bayerischer Bienenzüchter e.V. an die Ortsvereine gegebene Mitgliederlisten oder durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Beitritt wird rechtskräftig, wenn innerhalb eines Monats kein Widerspruch seitens des Vorstandes des VBB oder durch $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Bienenzuchtvereins Schnaitsee erfolgt.

§5: Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Ableben
2. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem VBB oder dem Ortsverein erklärt werden muss
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Das Mitglied ist von der Streichung zu benachrichtigen.
4. Durch Ausschluss wegen verbandsschädigenden, satzungswidrigen oder unehrenhaften Verhaltens

Ausschlussverfahren geregelt in der Satzung des VBB.

§6: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) Wahrung seiner imkerlichen Interessen durch den Verein zu verlangen.
- b) An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Beim Verein Anträge zu stellen.
- d) Die vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu benützen und die den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

2. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung:

- a) Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen
- b) Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
- c) Die Vereinsbeiträge zu entrichten.
- d) Die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln.

III. Organe des Vereins, deren Rechte und Pflichten

§7: Organe

Die Aufgaben des Vereins werden besorgt durch:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vorstand
3. Die Vorstandschaft.

§8: Mitgliederversammlung:

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Vorstand, in dessen Verhinderung vom 2. Vorstand einzuberufen ist. Die Einladung hat schriftlich so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen der Versendung und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegt. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben, im Falle von Satzungsänderungen sind die zu ändernden §§ zu nennen.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Vorstandschaft jederzeit berechtigt. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens 1/6 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird. Für die Einberufung gelten dieselben Bedingungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Versammlung und die Beschlüsse ist von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vorstandschaft eine Niederschrift zu fertigen und von ihm, sowie vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann ergänzend durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§9: Stimmrecht in der Mitgliederversammlung:

Bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie ist jedoch nur so lange beschlussfähig, als die Hälfte der erschienen Mitglieder noch anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die der Festsetzung der Vereinsbeiträge und Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt sind oder im Laufe der Tagung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung darauf gesetzt werden.

§10: Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
2. Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Arbeitsplans für das neue Geschäftsjahr
4. Wahl des Vorstands, der Vorstandschaft und der Kassenrevisoren
5. Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
6. Änderung der Satzung
7. Genehmigung der Vereinseinrichtungen geschäftlicher Art
8. Beschlussfassung über Beschwerden
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Endgültige Verbescheidung von Beschwerden
12. Bestimmung des Orts der nächsten Mitgliederversammlung
13. Auflösung des Vereins

§11: Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§12: Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch bis zum Schluss des Kalenderjahrs, in welchem die Neuwahl stattzufinden hat. Die Amtszeit beginnt sofort nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl der Vorstandschaft ist offene Abstimmung zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Erledigt sich ein Amt während der Amtsdauer, so erfolgt Ergänzungswahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

Die Bestellung der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder kann durch jede Mitgliederversammlung widerrufen werden. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn sich das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung zuschulden kommen ließ oder sich zur ordentlichen Führung der Vereinsgeschäfte als untauglich erwiesen hat.

Die Vorstandschaft führt die Aufgaben und Beschlüsse durch, die ihr von der Mitgliederversammlung übertragen wurden, trifft alle Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks und verwaltet das Vermögen nach dem genehmigten Haushaltsvoranschlag. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen worden sind und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Es kann ihnen im Verhältnis ihrer Müheverwaltung eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Aufwandsentschädigung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden.

Die Zuständigkeit der Vorstandschaft erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§10). Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Behandlung von fachlichen Fragen der Bienenhaltung
2. Vorbehandlung des Haushaltsvoranschlags und des Arbeitsplans
3. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von Verdiensten auf dem Gebiet der Bienenhaltung
4. Vorbehandlung aller Vorlagen und Anträge für die Mitgliederversammlung
5. Ausarbeitung der notwendigen Geschäftsordnung
6. Die Verfügungssumme der Vorstandschaft beträgt bis zu 100 Euro im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsvoranschlags

IV. Allgemeines

§13 Kassenrevisoren:

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenrevisoren, die nicht Mitglied der Vorstandschaft sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, die gesamte Geschäftsführung, besonders auch nach sachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, zu prüfen und Bericht darüber an die

Mitgliederversammlung zu erstatten. Mindestens einmal jährlich haben sie eine Prüfung durchzuführen.

§14: Betriebsmittel:

Die zur Erfüllung der Zwecke des Vereins nötigen Mittel werden beschafft:

1. Aus den Vereinsbeiträgen
2. Aus Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins
3. Aus sonstigen Zuwendungen

§15: Vereinsvermögen:

Das Vereinsvermögen besteht aus den angesammelten Geldbeträgen und aus dem Wert des Inventars.

Wenn der Verein vorübergehend Vermögen ansammelt, so gilt dieses Vermögen als Zweckvermögen, das für vorher bestimmte Zwecke der Förderung der Bienenhaltung in dem Zeitpunkt zu verwenden ist, in dem das Vermögen die erforderliche Höhe erreicht hat und die Durchführung der geplanten Aufgaben möglich und zweckmäßig ist.

§16: Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr erstreckt sich auf das Kalenderjahr

§17: Auflösung des Vereins:

Der Verein kann nur in einer ordentlichen und ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Stimmberechtigten (§9) nach vorheriger Beratung in der Vorstandschaft aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schnaitsee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden hat.